OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413302/9/Wim/JoS

Datum:
Linz, 10. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde der X s.r.o., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, X, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 18. Februar 2019, GZ: PAD/19/00340337/001, betreffend eine Betriebsschließung gemäß § 56a Glücksspielgesetz (GSpG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Oktober 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr (im Folgenden: belangte Behörde), vom 18. Februar 2019, GZ: PAD/19/00340337/001, wurde die am 7. Februar 2019 mündlich verfügte gänzliche Schließung des Betriebes mit der Bezeichnung „X“ in X, X, angeordnet.

Dieser Bescheid wurde - auf das Wesentliche - zusammengefasst damit begründet, dass bereits bei einer vorangegangenen Kontrolle am 6. Februar 2019 zwölf Glücksspielgeräte beschlagnahmt worden seien. Die Lokalbetreiberin sei mit dem im Zuge der Kontrolle am 6. Februar 2019 ausgefolgten Schreiben aufgefordert worden, den weiteren Betrieb von Glücksspielen entgegen dem GSpG einzustellen, da andernfalls die Schließung des Betriebes verfügt werde. Dennoch seien bei einer weiteren Kontrolle des Lokals am 7. Februar 2019 wieder sechs Glücksspielgeräte beschlagnahmt worden. Es liege daher der Verdacht von wiederholten Verstößen gegen das GSpG in diesem Lokal vor und es bestehe Fortsetzungsgefahr, weshalb die Schließung des Betriebes anzuordnen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der rechtsfreundlich vertretenen Bf vom 18. März 2019, in der sie - neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung - beantragte, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben und das Betriebsschließungsverfahren einzustellen. Begründend stützte sich die Bf im Wesentlichen auf die Rechtswidrigkeit des Inhalts des Bescheides, Verfahrensfehler, Unzuständigkeit der belangten Behörde, Aktenwidrigkeit, Ergänzungsbedürftigkeit des festgestellten Sachverhalts, unrichtige rechtliche Beurteilung, mangelnde Schuld und wandte sich gegen die Strafhöhe. Generell wird die Vereinbarkeit des GSpG mit dem Verfassungs- und Unionsrecht angezweifelt.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 21. März 2019 die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Mit einem weiteren Schreiben (11. September 2019) reichte die belangte Behörde infolge Aufforderung durch das erkennende Gericht Aktenstücke (GSp26-Dokumentation, Aktenvermerk und Fotodokumentation) zur gegenständlichen Kontrolle vom 7. Februar 2019 genauso wie Unterlagen zur tags zuvor abgehaltenen Kontrolle in selbigem Lokal nach.

I.4. Am 9. Oktober 2019 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der eine Vertreterin der belangten Behörde sowie ein als Zeuge geladener Mitarbeiter der Finanzpolizei teilnahmen. Für die Bf war bei der Verhandlung in Vertretung des Rechtsvertreters Dr. M Rechtsanwalt Dr. P R, X, X, anwesend. Dieser erstattete ein ergänzendes Vorbringen in Bezug auf die vom EuGH mit 12. September 2019 getroffene Entscheidung in den verbundenen Rechtssachen C-64/18 u.a. Die zeugenschaftliche Einvernahme des Mitarbeiters der Finanzpolizei hatte den näheren Ablauf der Kontrollen und der dabei vorgefundenen Geräte sowie die räumlichen Gegebenheiten des Lokals zum Gegenstand.

I.5. Mit E-Mail vom 11. Oktober 2019 brachte der Rechtsvertreter der Bf dem erkennenden Gericht eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien vom 6. Juni 2019 zum Thema „Restwärme“ von Geräten/Automaten zur Kenntnis.

II. Beweismittel, Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde (insbesondere in den im Akt einliegenden finanzpolizeilichen Aktenvermerk sowie in die GSp26- und angefertigte Fotodokumentation, jeweils vom 7. Februar 2019), die Einschau in den hg. Bezug habenden Verfahrensakt bzw. in das hg. Erkenntnis vom 20. Mai 2019, GZ: LVwG-413300/15/HW, betreffend die am 7. Februar 2019 beschlagnahmten verfahrensgegenständlichen Geräte sowie weiters in den hg. Bezug habenden Verfahrensakt bzw. in das hg. Erkenntnis vom 25. September 2019, GZ: LVwG-413298/7/Wg, betreffend die am 6. Februar 2019 beschlagnahmten Geräte, und die weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte; insbesondere durch Einsichtnahme in die im Rahmen der am 9. Oktober 2019 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung als Beilage 1 zur Niederschrift zum Akt genommenen und den Parteien(-vertretern) im Übrigen aus zahlreichen Vorverfahren bekannten Unterlagen (die Glücksspielberichte des BMF 2010-2013 sowie 2014-2016, die Studie Kalke/Wurst, Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich - Ergebnisse der Repräsentativerhebung [2015] samt Begleitschreiben des BMF, das Informationsschreiben der Stabsstelle für Spielerschutz zur Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich“ vom 30. Oktober 2015, die Stellungnahme des BMF betreffend Ziel und Zweck des Glücksspielmonopols vom 26. Juni 2015, den Evaluierungsbericht des BMF „Auswirkungen des GSpG 2010-2014“ vom November 2014, die Studie Gesundheit Österreich, Novelle des GSpG 2010: Evaluation der Umsetzung im Bereich Spielerschutz, vom April 2016 sowie das Gutachten zur Frage im Zusammenhang mit elektronischen Spielgeräten mit der Gehäusebezeichnung „Skill Games“) sowie die als Beilage 2 zur Niederschrift zum Akt genommenen skizzenhaften räumlichen Darstellung des verfahrensgegenständlichen Lokals.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

II.2.1. Die Bf, die X s.r.o., ist Betreiberin des Lokals „X“ in X, X, und Inhaberin sämtlicher verfahrensgegenständlichen Geräte. Sie ist eine Gesellschaft nach X Recht mit Sitz in X, X, X, und einer Zweigniederlassung in Österreich an der Adresse X, X.

Nach einer - im gegenständlichen Lokal erfolgten - Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei am 6. Februar 2019 wurden insgesamt zwölf Glücksspielgeräte mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. Februar 2019, GZ: PAD/19/00257002/001, beschlagnahmt. Dieser Bescheid wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 25. September 2019, GZ: LVwG-413298/7/Wg, bestätigt.

Mit Schreiben vom 6. Februar 2019, ausgefolgt am selbigen Tag im Zuge der Kontrolle, wurde die Bf aufgefordert, den weiteren Betrieb von Glücksspielen entgegen dem GSpG einzustellen, andernfalls die Schließung des Betriebes verfügt werde.

Bei einer weiteren Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei am 7. Februar 2019, ab 13:15 Uhr, wurden im gegenständlichen Lokal die im angefochtenen Bescheid angeführten Geräte mit den Seriennummern 9020170100185, 9020170100177, 9020170100176, 9020170100184 und 9020170100179 (Gehäusebezeichnung jeweils „K“; fortlaufend durchnummeriert mit FA-Nrn. 1-5) und WE-342 (Gehäusebezeichnung: „keine T“; FA-Nr. 6) vorgefunden und vorläufig beschlagnahmt. Die mit Bescheid der belangten Behörde vom 13. Februar 2019, GZ: PAD/19/00299172/001, erfolgte Beschlagnahme dieser Geräte wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20. Mai 2019, GZ: LVwG-413300/15/HW, bestätigt.

Die gegenständlichen Geräte befanden sich zumindest am 7. Februar 2019 bis zur Kontrolle am oben genannten Standort und wurden dort vor Beginn der finanzpolizeilichen Überprüfung für Kunden zur Nutzung bereitgehalten und betrieben, um damit nachhaltig und selbstständig Einnahmen zu erzielen.

Auf den Geräten mit den Seriennummern 9020170100185, 9020170100177, 9020170100176, 9020170100184 und 9020170100179 (FA-Nrn. 1-5) konnten virtuelle Walzenspiele gespielt werden. Dabei konnte nach Eingabe von Geld und Auswahl eines Spieleinsatzes die Auslösung von virtuellen Walzenspielen bewirkt werden, bei denen die am Bildschirm der Geräte dargestellten Symbole auf den virtuellen Walzen ausgetauscht oder in ihrer Lage verändert wurden, sodass der optische Eindruck von rotierenden, senkrecht ablaufenden Walzen entstand. Dieser virtuelle „Walzenlauf“ kam nach kurzer Zeit zum Stillstand, wobei ein

Vergleich der nach dem Ende des Walzenlaufes neu zusammengesetzten Symbole mit den im Gewinnplan angeführten gewinnbringenden Symbolkombinationen einen Gewinn oder den Verlust des Einsatzes ergab. Spieler hatten keine Möglichkeit, bewusst Einfluss auf das Zustandekommen gewinnbringender Symbolkombinationen zu nehmen.

Beim Gerät mit der Seriennummer WE-342 (FA-Nr. 6) konnten „Wetten“ auf den Ausgang von bereits in der Vergangenheit stattgefundenen Hunderennen abgeschlossen werden. Die Kunden konnten dabei lediglich einen Einsatzbetrag und ein oder mehrere vermutete Rennergebnisse auswählen und nach Eingabe von Geld eine „Wette“ darauf abschließen. Danach waren der in kurzen Abständen regelmäßig erfolgende Rennstart und das Rennereignis abzuwarten, wonach der Verlust des Einsatzes oder ein Gewinn feststand. Die Kunden hatten keinerlei Einfluss auf das Zustandekommen bestimmter Rennergebnisse.

Sämtliche Geräte waren am 7. Februar 2019 zu Kontrollbeginn (ab 13:15 Uhr) ausgeschaltet bzw. heruntergefahren. Probespiele konnten von den Kontrollorganen der Finanzpolizei nicht durchgeführt werden.

Von einer Behördenvertreterin wurde gegen 14:30 Uhr am 7. Februar 2019 die gänzliche Schließung des Betriebes mit sofortiger Wirkung mündlich verfügt.

Die Bf verfügt über keine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG. An den Geräten erzielte Gewinne wurden im Lokal ausbezahlt. Einsätze wurden im Lokal geleistet. Die Geräte wurden zur selbstständigen und nachhaltigen Einnahmenerzielung betrieben.

Das gegenständliche Lokal besteht aus einem Hauptraum, in welchem sich im Wesentlichen TV-Geräte, Wetterminals, Sitzgelegenheiten, Tische sowie eine L-förmige Theke befinden. Im Lokal ist weiters ein etwas kleinerer - räumlich abgetrennter - Nebenraum integriert, welcher über den Hauptraum zugänglich ist und in dem die oben bezeichneten Geräte aufgestellt waren. Dieser Raum kann durch eine Türe versperrt werden. Jedoch ist es für ein Erreichen der Toiletten erforderlich, durch diesen Nebenraum (bzw. Automatenraum) durchzugehen. Im Nebenraum befindet sich weiters ein Zugang zu einem - abermals räumlich abgetrennten - Bereich, welcher als „Server-Raum“ bezeichnet ist, jedoch im Zuge der Kontrolle nicht geöffnet wurde. Im Näheren wird auf die skizzenhafte Darstellung des Lokals in der Beilage 2 zur Niederschrift vom 9. Oktober 2019 verwiesen.

Der verfahrensgegenständlich angefochtene Betriebsschließungsbescheid wurde der lokalbetreibenden Bf zuhanden ihrer Rechtsvertretung mit 20. Februar 2019 zugestellt.

II.2.2. Im Jahr 2015 weisen in Österreich zwischen 0,34% und 0,60% der Bevölkerung ein problematisches Spielverhalten auf, die Zahl der Problemspieler beträgt daher entsprechend zwischen 19.915 und 35.827 Personen. Zudem sind 2015 in Österreich zwischen ca. 27.600 bis etwa 46.000 Personen aktuell spielsüchtig. Diese Werte sind im Vergleich zum Jahr 2009 annähernd konstant. Männer weisen zu höheren Anteilen ein problematisches und pathologisches Spielverhalten auf als die Frauen. Innerhalb der verschiedenen Altersgruppen stellt sich das Ausmaß vorhandener Spielprobleme sehr unterschiedlich dar, wobei die 14- bis 30-Jährigen sich diesbezüglich am stärksten betroffen zeigen.

Ausgehend vom Jahr 2015 haben 41% der Bevölkerung (14 bis 65 Jahre) in den letzten 12 Monaten irgendein Glücksspiel um Geld gespielt, dieser Wert ist seit kaum verändert (2009: 42%). Das klassische Lotto „6 aus 45“ ist das beliebteste Glücksspiel in Österreich. Jeder dritte Österreicher hat dieses Spiel im Jahr 2015 mindestens einmal in den letzten 12 Monaten gespielt (ca. 33%), der prozentuale Anteil für die 30-Tages-Prävalenz beträgt ca. 20%. Seit 2009 haben sich diese Werte so gut wie nicht geändert (jeweils nur um ca. ± 1 Prozentpunkt). Dagegen ist für diesen Zeitraum eine deutliche Zunahme bei der europäischen Lotterie, den Euromillionen, zu konstatieren: Der Prozentwert für die monatliche Teilnahme hat sich von etwa 4% auf etwa 8% verdoppelt. Auch beim Joker gibt es seit 2009 einen prozentualen Anstieg. Inzwischen spielt jede siebte Person mindestens einmal im Jahr dieses Glücksspiel (ca. 14%). Damit ist es das zweitverbreitete Glücksspiel in Österreich. Bei den Rubbellosen - die auf dem vierten Platz liegen - sind nur geringe Veränderungen zwischen 2009 und 2015 vorhanden. Alle anderen Glücksspiele besitzen bezogen auf die Spielteilnahme in der Gesamtbevölkerung eine nachgeordnete Bedeutung: Das gilt für die Sportwetten genauso wie für die klassischen Casinospiele, bei denen 2015 jeweils etwa 4% in den letzten 12 Monaten gespielt wurden. Glücksspielautomaten in Casinos und in Spielhallen werden von noch weniger Personen gespielt. In den letzten 12 Monaten haben am Automatenglücksspiel in Spielbanken ca. 0,5% teilgenommen, im Jahr 2009 waren dies ca. 0,6% bezogen auf die 12-Monats-Prävalenz. Bezüglich der Teilnahme am Automatenglücksspiel außerhalb von Spielbanken (Spielhallen, Einzelaufstellungen, illegale Glücksspielautomaten) ist der Wert bezogen auf die 12-Monats-Prävalenz von ca. 1,2% im Jahr 2009 auf ca. 1% im Jahr 2015 zurückgegangen.

Der monatliche Geldeinsatz für Glücksspiele hat im Zeitraum von 2009 auf 2015 leicht zugenommen, und zwar wurden von den Glücksspielenden 2015 im Durchschnitt etwa 57 Euro pro Monat für Glücksspiele ausgegeben im Vergleich zu 53 Euro im Jahr 2009. Auf der Ebene der einzelnen Glücksspielarten bestehen hier jedoch sehr unterschiedliche Entwicklungen. Der Geldeinsatz ist 2015 am höchsten bei den Automatenspielen außerhalb der Casinos. Im Durchschnitt werden hierfür von den Spielern pro Monat ca. 203 Euro eingesetzt, vor sechs Jahren lag der entsprechende Wert sogar bei etwa 317 Euro. Es folgen die klassischen Casinospiele mit einem Mittelwert von ca. 194 Euro. Auch für diese Glücksspielform wird

im Jahr 2015 durchschnittlich weniger Geld aufgewendet als in 2009. Stark angestiegen sind dagegen im betrachteten Zeitraum die Geldeinsätze für Sportwetten, diese haben sich von ca. 47 Euro auf ca. 110 Euro mehr als verdoppelt.

Die Anteile problematischen und pathologischen Spielens unterscheiden sich je nach Glücksspielart erheblich. Die zahlenmäßig große Gruppe der Spieler von Lotterieprodukten beinhaltet anteilsbezogen nur wenige Personen, die ein problematisches oder pathologisches Spielverhalten zeigen (jeweils etwa 1%). Während bei den Rubbellosen sich nur leicht höhere Werte zeigen, ist bei den klassischen Casinospielen bereits mehr als jeder zwanzigste Spieler betroffen.

Auch Sportwetten beinhalten ein erhebliches Risiko, spielbedingte Probleme zu entwickeln. So erfüllen ca. 7,1% dieser Spielergruppe die Kriterien problematischen Spielens und weitere ca. 9,8% zeigen ein pathologisches Spielverhalten. Etwa jeder sechste Sportwetter ist daher von einer Spielproblematik betroffen. Noch höher sind diese Anteile bei Spielautomaten, welche in Spielhallen, Kneipen oder Tankstellen stehen. Etwa 21,2% dieser Spieler sind spielsüchtig. Die Prävalenzwerte für die Automatenspiele der „Casinos Austria“ nehmen sich im Vergleich dazu eher gering aus. So liegen die Anteile für problematisches Spielen bei ca. 3,7% und für pathologisches Spielen bei ca. 4,4%. Dennoch weist etwa jede zwölfte Person, die in den klassischen Spielbanken am Automaten spielt, glücksspielbedingte Probleme auf. Bei der Prävalenz problematischen und pathologischen Spielens ging die Rate bei Automaten in Casinos von ca. 13,5% im Jahr 2009 auf ca. 8,1% im Jahr 2015 und bei Automatenaufstellungen außerhalb von Casinos von 33,2% im Jahr 2009 auf 27,2% im Jahr 2015 zurück.

Durch Bedienstete des Bundesministeriums für Finanzen bzw. des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel werden stichprobenartig und unangekündigt Spielbankbetriebe nach abgabenrechtlichen und ordnungspolitischen Gesichtspunkten einer Überprüfung auf Einhaltung der gesetzlichen Regelungen unterzogen (sogenannte „Einschau“). Solche Einschauen erfolgen mehrmals jährlich stichprobenartig und unangekündigt durch Bedienstete der BMF-Fachabteilung bzw. des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (FAGVG). Neben der Beaufsichtigung des legalen Glücksspiels kommt es auch zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels. So gab es etwa im Jahr 2010 226, 2011 657, 2012 798, 2013 667, 2014 651, 2015 1.076, und 2016 748 Kontrollen nach dem GSpG, wobei im Jahr 2010 271, 2011 1.854, 2012 2.480, 2013 1.299, 2014 1.102, 2015 2.319 und 2016 1.207 Glücksspielgeräte von der Finanzpolizei vorläufig beschlagnahmt wurden.

Im Bereich der Spielbanken wurden gemäß dem jährlichen Bericht des Konzessionärs an die Glücksspielaufsicht im Jahr 2016 in Summe 7.923 Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870, darunter 5.555 über österreichische Spielbankbesucher und 1.944 über Spielbankbesucher aus dem übrigen EU/EW-Raum eingeholt.

Zusätzlich erfolgten bei den Auskunfteien CRIF (vormals Deltavista) und BISNODE (vormals Wisur) 7.159 online-„Sofort-Checks“. 634.657 Spielbankbesucher aus dem EU/EWR (inklusive Österreich) wurden im Jahr 2016 den Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen, die seit Oktober 2013 auf zweimal im Monat gesteigert wurden. Bei 221.296 davon bestand die begründete Annahme im Sinne des § 25 Abs. 3 GSpG, dass aufgrund der Häufigkeit und Intensität der Spielteilnahme das Existenzminimum gefährdet ist, was zu 1.631 Informationsgesprächen sowie 1.050 Beratungen bzw. Befragungen führte. Erhöhte Aufmerksamkeit gilt jungen Erwachsenen, bei denen der Beobachtungsprozess deutlich früher angesetzt wird. Zum 31. Dezember 2016 bestanden in österreichischen Spielbanken bei 33.737 Spielbankbesuchern Sperren. Seit 1. Jänner 2015 sind in den VLT-Outlets die strengeren Spielerschutzbestimmungen der Landesausspielungen sinngemäß anzuwenden. Eine Registrierung aller Spielteilnehmer ist verpflichtend. Im Jahr 2016 wurden 23.845 VLT-Outlet-Besucher aus dem EU/EW-Raum (inkl. Österreich) den 12 Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen und 14.836 Datensätze nach den spielerschutzrelevanten Kriterien bearbeitet. 776 Besuchsbeschränkungen wurden auf Wunsch von Gästen vorgemerkt, 899 Selbstsperren aktiviert und 2.882 Wirtschaftsauskünfte über österreichische Besucher beim KSV 1870 eingeholt. Zusätzlich erfolgten 1.434 „Sofort-Checks“.

Beim BMF wurde mit 1. Dezember 2010 eine Spielerschutzstelle eingerichtet. Zu den Aufgaben der BMF-Stabsstelle für Spielerschutz gehören insbesondere folgende Punkte: Fachliche Beurteilung von Spielerschutzkonzepten der Bundeskonzessionäre, Aufklärungs- und Informationsarbeit über die Risiken des Glücksspiels, Schaffung einer besseren Datenlage über die Behandlung und Beratung von Patientinnen durch Spielsuchteinrichtungen in Österreich, Evaluierung der GSpG-Novelle 2010 für den Bereich des Spielerschutzes, Unterstützung der Suchtforschung im Bereich des Glücksspiels, Erarbeitung von Qualitätsstandards hinsichtlich Spielerschutzeinrichtungen im Sinne des GSpG und Erarbeitung eines Anerkennungsverfahrens für diese, bessere Koordinierung der Arbeit der Spielerschutzeinrichtungen und Erarbeitung/Vorstellung von Best-Practice-Modellen einer Zusammenarbeit zwischen Konzessionären und Bewilligungsinhabern sowie unabhängigen Spielerschutzeinrichtungen, regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Dialog zwischen Suchtberatung und Glücksspielaufsicht.

Ferner ist durch die GSpG-Novellen 2008/2010 die Anbindung von Glücksspielautomaten und Videolotterieterminals der konzessionierten Unternehmen an die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) elektronisch festgelegt worden. Aus der elektronischen Anbindung an das Datenrechenzentrum der BRZ können unter anderem folgende Aspekte abgeleitet werden: Erfassung bzw. Kontrolle der minimalen und maximalen Ausschüttungsquoten, Erfassung bzw. Kontrolle der maximalen Ein- und Auszahlungen pro Spiel, Erfassung bzw. Kontrolle der Mindestspieldauer von Einzelspielen, Erfassung bzw. Kontrolle der Abkühlphase und Beschränkung auf die Anzeige spielerschutzbezogener Informationen während

dieser Zeit, elektronische Überprüfung der Software-Komponenten zur Verhinderung potenzieller Manipulation von Glücksspielgeräten, Prüfung von Glücksspielgeräten auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen von Bund und Ländern durch unabhängige Unternehmen, äußerliche Kennzeichnung genehmigter Glücksspielgeräte über eine Vignette und Anzeige der Verbindung zum Datenrechenzentrum der BRZ am Bildschirm.

Hinsichtlich des illegalen online-Glücksspiels werden folgende Maßnahmen gesetzt: Veröffentlichung einer „white list“ der in Österreich bewilligten Unternehmen auf der Homepage des BMF zur Information darüber, wer in Österreich legal Glücksspiele anbietet; Rechtsinformation zu erlaubten Glücksspielen auf der Homepage des BMF; Verfolgung von Werbung für illegale online-Glücksspiele durch Anzeigen von Medienunternehmen; Verständigung mit anderen EU-Mitgliedstaaten im weiteren Vorgehen; Vorschreibung und Hereinbringung von Glücksspielabgaben auch von illegalen online-Glücksspielen; Umsetzung der Empfehlung der Europäischen Kommission vom Juli 2014 zum Schutz von Verbrauchern und Nutzern von online-Glücksspielen; Kooperationsabkommen zwischen den Regulierungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten zu online-Glücksspiel; repressive und präventive Maßnahmen sowie Aufklärungs- und Informationskampagnen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt gründet auf folgender Beweiswürdigung:

II.3.1. Die Feststellungen zu den Kontrollen am 6. und 7. Februar 2019 und den dabei vorgefundenen Geräten inklusive der mündlich verfügten gänzlichen Schließung des Betriebes (am 7. Februar 2019) ergeben sich aus dem Verfahrensakt, insbesondere der schlüssigen und nachvollziehbaren Dokumentation, dem Aktenvermerk sowie den angefertigten Fotos durch die Organe der Finanzpolizei, der glaubwürdigen Aussage des einvernommenen Zeugen und den bisher gewonnenen Erfahrungen mit gleichartigen Spielen und Geräten.

Die Feststellungen zur Funktionsweise der Geräte gründen insbesondere auf dem Aktenvermerk über die Kontrolle am 7. Februar 2019. Es konnte zwar keine Probebespielung durchgeführt werden, jedoch enthält der Aktenvermerk eine Beschreibung des Spielablaufs, wobei im Aktenvermerk dazu vermerkt ist, dass dies dem gewöhnlichen Ablauf von Hunderennen bzw. dem gewöhnlichen Spielablauf bei den Walzengeräten entsprechen würde. Es stimmen diese Angaben zudem auch mit den festgestellten Abläufen in anderen (veröffentlichten) Entscheidungen im Wesentlichen überein (vgl. in diesem Zusammenhang auch VwGH 7.1.2019, Ra 2018/17/0131, wonach der Ablauf virtueller Walzenspiele notorisch ist). Im Verfahren haben sich auch keine ausreichenden Gründe ergeben, die dafür sprechen würden, dass bei den gegenständlichen Geräten Besonderheiten beim Spielablauf vorliegen würden. Dies steht in Einklang mit der Aussage des vernommenen Zeugen der Finanzpolizei. Das Gericht geht daher davon aus, dass die Beschreibung des Spielablaufs im Aktenvermerk auf die gegenständlichen Geräte

zutrifft. Da im Rahmen der Kontrolle keine Probebespielung durch die Finanzpolizei erfolgte, erscheint eine (weitere) Einvernahme von an der Kontrolle beteiligten Personen insofern nicht erforderlich. Da auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse der Spielablauf festgestellt werden kann, waren weitere diesbezügliche Beweisaufnahmen auch nicht erforderlich. Zum Beweisantrag der Bf auf Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Fachgebiet Glücks- und Geschicklichkeitsspiele ist auszuführen, dass als Beweisthema die Funktionsweise der gegenständlichen Terminals genannt wird, jedoch wurde kein konkretes Vorbringen erstattet, wie die verfahrensgegenständlichen Geräte bzw. Spiele funktionieren würden. Die Einholung des beantragten Gutachtens liefe daher letztlich nicht auf den Nachweis des Zutreffens von konkreten Tatsachenbehauptungen hinaus, es handelt sich somit um kein ausreichendes Beweisthema. Aufgrund des gesicherten gerichtlichen Wissens aus vielen Verfahren zur Funktionsweise der gegenständlichen Geräte war mangels erkennbarer Relevanz dem Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens auch aus diesem Grunde nicht nachzukommen.

Die Feststellungen zu den bescheidmäßigen Beschlagnahmen der am 6. und 7. Februar 2019 im gegenständlichen Lokal vorgefundenen Geräte gründen auf den zitierten Bescheiden der belangten Behörde sowie den diesbezüglich im Rechtsmittelverfahren ergangenen und oben näher bezeichneten Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich.

Dass die Bf am 6. Februar 2019 zur Einstellung der entgegen den Bestimmungen des GSpG veranstalteten oder durchgeführten Glücksspiele aufgefordert wurde, ergibt sich aus dem im Akt erliegenden und im Zuge der Kontrolle (6. Februar 2019) ausgefolgten Aufforderungsschreiben und blieb im Übrigen unbestritten.

Die Feststellungen zur beschwerdeführenden Gesellschaft ergeben sich aus den Erhebungen der belangten Behörde bzw. entsprechenden Unternehmensregister- bzw. Firmenbuchauszügen. Dass die Bf das gegenständliche Lokal betreibt, ergibt sich aus der Anzeige und wurde nicht bestritten. Dass die Bf nicht im Besitz einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG für die gegenständlichen Geräte ist und keine Konzession oder Bewilligung für damit in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen vorliegt, folgt für das erkennende Gericht daraus, dass weder bei der finanzpolizeilichen Kontrolle, noch im behördlichen Verfahren bzw. im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Bewilligung oder Konzession vorgelegt wurde und das Vorhandensein einer Bewilligung oder Konzession für in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen auch nicht behauptet wurde.

Dass an den Geräten erzielte Gewinne im Lokal ausbezahlt wurden bzw. Gewinngutschriften an den Geräten mittels Bon (Gutscheine/Gewinntickets) ausgedruckt werden konnten, ergibt sich aus den Erhebungen der Finanzpolizei (Aktenvermerk vom 7. Februar 2019). Bei lebensnaher Betrachtung ergeben sich keine Gründe,

die dafür sprechen würden, dass die Aufstellung und Betriebsbereithaltung der Geräte im Lokal der Bf aus reiner Freigiebigkeit vorgenommen worden wären. Es ist daher davon auszugehen, dass die Zurverfügungstellung der Geräte in einem öffentlich zugänglichen Bereich letztlich ausschließlich mit der Absicht erfolgte, selbstständig und nachhaltig Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen zu erzielen.

Die Feststellungen zur räumlichen Darstellung des gegenständlichen Lokals ergeben sich aus der unwidersprochen gebliebenen Beschreibung im angefochtenen Bescheid (Seite 3) samt der im Rahmen der mündlichen Verhandlung als Beilage 2 zur Niederschrift protokollierten skizzenhaften Darstellung.

Dass der angefochtene Bescheid der (Rechtsvertretung der) Bf mit 20. Februar 2019 zugestellt wurde, ergibt sich aus dem im Akt befindlichen RSb-Rückschein.

II.3.2. Die Feststellungen zum Glücksspielverhalten, inklusive des problematischen und pathologischen Spielverhaltens ergeben sich aus der Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich - Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“ von Dr. Kalke und Prof. Dr. Wurst vom Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung in Hamburg. In dieser Studie ist die Erhebungs- und Auswertungsmethodik nachvollziehbar dargelegt, es sind aus Sicht des erkennenden Gerichtes im Verfahren keine Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit dieser Studie hervorgekommen. Die Feststellungen zu den Tätigkeiten des BMF, der Finanzpolizei und der Konzessionäre sowie die Feststellungen zur Anbindung an das Bundesrechenzentrum gründen vor allem auf den Angaben des BMF im Glücksspielbericht 2010-2013, im Evaluierungsbericht des BMF zu den Auswirkungen des GSpG 2010-2014 und im Glücksspielbericht 2014-2016. Aus Sicht des erkennenden Gerichtes bestehen hinsichtlich der diesbezüglichen Ausführungen in den Berichten keine Bedenken gegen die Richtigkeit, zumal auch davon auszugehen ist, dass das BMF über den Inhalt und Umfang der Tätigkeiten der Behörden Kenntnis hat und aufgrund der Funktion als Aufsichtsbehörde auch über bestimmte Tätigkeiten der Konzessionäre informiert ist. Gründe dafür, dass vom BMF diesbezüglich auf Tatsachenebene falsche Auskünfte gegeben worden wären, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 56a Abs. 1 GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, in der hier anzuwendenden Fassung, kann die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren, aber nicht ohne vorher zur Einstellung der entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes veranstalteten oder durchgeführten Glücksspiele aufgefordert zu haben, an Ort und Stelle die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes verfügen, wenn

der begründete Verdacht besteht, dass im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes veranstaltet oder durchgeführt werden und mit Grund anzunehmen ist, dass eine Gefahr der Fortsetzung besteht. Von einer Betriebsschließung ist Abstand zu nehmen, wenn eine weitere Gefährdung der Interessen des Glücksspielmonopols durch andere geeignete Vorkehrungen, wie die Stilllegung von Einrichtungen, Beschlagnahmen oder sonstige Maßnahmen, mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. sind bei der Erlassung einer Verfügung nach Abs. 1 bestehende Rechte soweit zu schonen, als dies ohne Gefährdung der Ziele dieses Bundesgesetzes möglich ist. Eine Verfügung nach Abs. 1 ist unverzüglich aufzuheben, wenn feststeht, dass der Grund für ihre Erlassung nicht mehr besteht.

Gemäß Abs. 3 leg.cit. ist über eine Verfügung nach Abs. 1 binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Verfügung als aufgehoben gilt. Ein Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn eine Zustellung an den Verfügungsberechtigten an dessen Unternehmenssitz oder an der Betriebsstätte nicht möglich ist. Die Zustellung des Bescheides kann in einem solchen Fall durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde in den Fällen der Z 1 mit einer Geldstrafe von bis zu 60.000 Euro und in den Fällen der Z 2 bis 11 mit bis zu 22.000 Euro zu bestrafen, wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 daran beteiligt.

§ 52 Abs. 3 GSpG lautet: Ist durch eine Tat sowohl der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 52 als auch der Tatbestand des § 168 StGB verwirklicht, so ist nur nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 zu bestrafen.

Gemäß § 1 Abs. 1 GSpG ist ein Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Gemäß § 2 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele,
1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Gemäß § 2 Abs. 4 GSpG sind Ausspielungen, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind, verboten.

III.2. In seinem Erkenntnis vom 4. November 2009, 2009/17/0002, hat der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich festgehalten, dass sich aus dem Wortlaut des § 56a Abs. 1 GSpG in Zusammenhang mit den parlamentarischen Materialien zu dieser Bestimmung (RV 368 BlgNR 20. GP, S. 6) ergebe, dass der Gesetzgeber die Betriebsschließung als eigenständige Maßnahme konzipiert habe, für die - unter den weiteren im Gesetz angeführten Voraussetzungen - der begründete Verdacht genüge, dass im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen der Vorschriften des GSpG veranstaltet oder durchgeführt werden und die Gefahr der Fortsetzung bestehe; ein Zusammenhang mit einem (verwaltungsbehördlichen) Strafverfahren werde vom Gesetz in § 56a GSpG nicht verlangt.

Die vorliegende Betriebsschließung erfolgte aufgrund des Verdachts, dass im Rahmen betrieblicher Tätigkeiten gegen die Bestimmungen des GSpG fortgesetzt verstoßen wird.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 26. Mai 2014, Ro 2014/17/0031, festgehalten hat, ergibt sich „[a]us dem Wortlaut des § 56a Abs. 1 GSpG [...], dass der begründete Verdacht vorliegen muss, dass im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen den Vorschriften des GSpG veranstaltet oder durchgeführt werden. Die Erläuterungen (Hinweis RV 368 BlgNR 20. GP, 6f) führen dazu aus, dass § 56a GSpG stets dann Anwendung findet, wenn Glücksspiele ‚veranstaltet' werden. Unter ‚Veranstalten' ist das Bereithalten spezifischer Einrichtungen und Gegenstände, die für die Durchführung von Glücksspielen tatsächlich verwendet werden, durch den Unternehmer zu verstehen. Auf ein Überwiegen der Veranstaltung von illegalen Glücksspielen im Rahmen einer (sonstigen) betrieblichen Tätigkeit kommt es in diesem Zusammenhang sohin nicht an".

III.3. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass mit den Geräten, die bei der Kontrolle am 7. Februar 2019 vorgefunden wurden, die Durchführung von Spielen bewirkt werden konnte, deren Ergebnis vom Zufall abhängt. Das Ergebnis der virtuellen Walzenspiele mit den großen Walzen, bei denen die in senkrechten Reihen angeordneten Symbole in den großen Walzen in ihrer Lage verändert wurden, hing vom Zufall ab. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat bezüglich virtueller Walzenspiele in zahlreichen Entscheidungen (vgl. z.B. VwGH 27.4.2012, 2011/17/0074) festgehalten, dass es sich dabei um Glücksspiele handelt. Auch wenn vor dem „großen Walzenspiel" ein „kleines Walzenspiel" absolviert werden muss, verzögerte dieses allenfalls den Zugang zum „großen Walzenspiel" zeitlich, jedoch war das Ergebnis der jedenfalls erreichbaren virtuellen Walzenspiele bei den großen virtuellen Walzen vom Zufall abhängig.

Im Ergebnis musste sich der Spieler außerhalb des eigentlichen Glücksspiels (nämlich des virtuellen Walzenspiels bei den großen Walzen) lediglich einer ohne größere Schwierigkeit überwindenden Hürde stellen. Das Ergebnis des nachgeschalteten virtuellen Walzenspiels bei den großen Walzen war jedenfalls vom Zufall abhängig und es konnten die Spieler beim großen Walzenspiel einen Gewinn erzielen. Es liegen somit Glücksspiele vor.

Auch hat der Verwaltungsgerichtshof hinsichtlich virtueller Hunderennen in zahlreichen Entscheidungen (vgl. etwa VwGH 22.2.2017, Ra 2016/17/0262; 27.2.2013, 2012/17/0352) festgehalten, dass es sich dabei um Glücksspiele handelt. Da dieser Umstand sohin (für sämtliche Geräte) feststeht, können eine weitere Erörterung dieser Frage und insbesondere die Einholung eines Sachverständigengutachtens unterbleiben. Es steht sohin fest, dass das Spielergebnis bei allen Geräten bzw. Spielen vorwiegend vom Zufall abhängt und die Spiele somit als Glücksspiele im Sinne des § 1 Abs. 1 GSpG zu qualifizieren sind.

Hinsichtlich der bei der vorangegangenen Kontrolle vorgefundenen Geräte wurde der Beschlagnahmebescheid rechtskräftig bestätigt. Es ist daher - im Sinne der oben zitierten Judikatur - auch davon auszugehen, dass bereits bei der Kontrolle am 6. Februar 2019 entgegen den Vorschriften des GSpG Glücksspiele veranstaltet bzw. durchgeführt wurden. Es liegt daher der begründete Verdacht eines fortgesetzten Verstoßes gegen das GSpG vor.

III.4. Im Gegensatz zu den Voraussetzungen für die Beschlagnahme ist in § 56a GSpG die (begründete) Verdachtslage extensiver formuliert („[…] dass Glücksspiele entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes veranstaltet oder durchgeführt werden und ist mit Grund anzunehmen, dass eine Gefahr der Fortsetzung besteht […]“), hat aber denselben Sicherungshintergrund.

Bereits bei der finanzpolizeilichen Kontrolle am 6. Februar 2019 waren Walzenspielgeräte und sog. „Hunderennen-Automaten“ betriebsbereit aufgestellt, weshalb eine Fortsetzungsgefahr mit Grund anzunehmen war. Dies auch deshalb, weil die Bf trotz entsprechender Aufforderung zur Einstellung dieser Glücksspiele und Androhung der Betriebsschließung durch die Behörde die Glücksspielgeräte nicht stillgelegt hat. Eine weitere Gefährdung des Glücksspielmonopols konnte daher durch weniger weitgehende Maßnahmen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Insbesondere hat auch die bereits in der Vergangenheit erfolgte Beschlagnahme von Glücksspielgeräten nicht ausgereicht.
Unbestritten steht fest, dass es der Bf gelungen ist, zwischen der Kontrolle vom 6. Februar 2019 und jener vom 7. Februar 2019 neue Geräte zu beschaffen, zumal die bei der ersten Kontrolle vorgefundenen Geräte zwar vorläufig beschlagnahmt,

aber von der Bf durch neue ersetzt wurden. Durch die Beschaffung und Bereithaltung neuer Geräte hat die Bf eine erneute - nach wie vor aufrechte - Verdachtslage geschaffen.

Es besteht der begründete Verdacht, dass im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit der Bf weiterhin entgegen den Vorschriften des GSpG Glücksspiele durchgeführt werden. Dieser Umstand muss (wie oben bereits ausgeführt) nicht durch ein rechtskräftiges Strafverfahren bewiesen sein, sondern es reicht diesbezüglich der vorliegende begründete Verdacht. Es liegt in der Natur der Betriebsschließung als rasch greifende Sicherungsmaßnahme, dass die Dauer des Verwaltungsstrafverfahrens nicht abgewartet wird. Es ist aufgrund des bisherigen Verhaltens der Bf davon auszugehen, dass bei einer Abstandnahme von der Betriebsschließung weiterhin die Gefahr der Fortsetzung bestünde.

Eine bloß teilweise Schließung als gelindere Maßnahme kommt alleine schon wegen der räumlichen Verhältnisse im Lokal, insbesondere wegen des sodann nicht mehr gegebenen Zugangs zu den Toiletten, nicht in Betracht.

Mit dem Hinweis des Bf-Vertreters in Bezug auf eine von diesem ergänzend beigebrachte jüngere Entscheidung des Verwaltungsgerichtes (VwG) Wien vom 6. Juni 2019 (ON 8 des VwG-Aktes) zum Thema „Restwärme“ von im Zuge einer Kontrolle vorgefundenen unbespielbaren, abgeschalteten Geräten, ist für die Bf im vorliegenden Fall nichts zu gewinnen. Dies deshalb, weil das VwG Wien in der bezeichneten Angelegenheit Zweifel ob der Betriebsbereitschaft bzw. Funktionstauglichkeit von Geräten hegte und daher insgesamt an der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen mit der erforderlichen Gewissheit für ein Verwaltungsstrafverfahren Bedenken äußerte. Für hinreichend gewiss qualifizierte das VwG Wien jedoch u.a. das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Beschlagnahmeverfahren (§ 53 GSpG), in welchem der Verdacht ausreichend ist, dass mit den Geräten, mit denen in das Glücksspielmonopol eingegriffen wird, fortgesetzt gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 GSpG verstoßen wird. Für das hier gegenständliche Verfahren ist bereits deshalb nichts zugunsten der Bf aus dem Erkenntnis des VwG Wien abzuleiten, weil im gegebenen Fall weder Zweifel bezüglich der Bespielbarkeit bzw. Funktionstüchtigkeit der (wenngleich zu Beginn der Kontrolle am 7. Februar 2019 abgeschalteten) Geräte zu Tage getreten sind, noch hier gegenständlich ein Verwaltungsstrafverfahren nach § 52 GSpG abgeführt wird. Vielmehr ist festzuhalten, dass jedenfalls der begründete Verdacht samt Gefahr der Fortsetzung besteht, dass im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit im verfahrensgegenständlichen Lokal Glücksspiele entgegen den Vorschriften des GSpG veranstaltet oder durchgeführt wurden.

Sofern der Bf-Vertreter in der öffentlichen mündlichen Verhandlung auf die beiden Kontrollen (6. und 7. Februar 2019) innerhalb von 24 Stunden verweist, kann damit ebenfalls die erhärtete Verdachtslage, dass im Rahmen der betrieblichen

Tätigkeit im Lokal „X“ Glücksspiele entgegen den Vorschriften des GSpG veranstaltet oder durchgeführt wurden, nicht zerstreut werden. Im Gegenteil: Durch die Beischaffung neuer Geräte in so kurzer Zeit treten damit umso mehr verdichtete Anzeichen zu Tage, dass fortwährend verbotene Ausspielungen entgegen dem GSpG abgehalten werden. Im Übrigen stehen zwei Kontrollen innerhalb von 24 Stunden keiner glücksspielrechtlichen Bestimmung entgegen.

III.5. Gemäß § 56a Abs. 3 GSpG ist über eine Verfügung nach Abs. 1 binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Nach dem Wortlaut des § 56a Abs. 3 GSpG („Über eine Verfügung nach Abs. 1“) setzt die Erlassung eines Bescheides auf dessen Grundlage eine aufrechte (mündliche) Verfügung (...) voraus (vgl. VwGH 28.6.2016, Ra 2015/17/0114).

Die gegenständliche Betriebsschließung wurde unbestritten am 7. Februar 2019 mündlich verfügt. Über diese Verfügung war gemäß § 56a Abs. 3 GSpG binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Dieser Bescheid wurde am 20. Februar 2019 - also innerhalb der gesetzlichen Frist - nachweislich zugestellt. Dass der Bescheid - wie von der Bf vorgebracht - nicht am Tag der mündlichen Verfügung der Betriebsschließung ausgestellt wurde, ist ohne Belang, da binnen einer Frist eines Monats über die aufrechte mündliche Verfügung ein Bescheid zu erlassen war. Das diesbezügliche Vorbringen der Bf geht daher ins Leere.

III.6. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 10. März 2015, G 203/2014-16 u.a., festgestellt, dass die Regelungen des GSpG zur Behördenzuständigkeit verfassungskonform sind, sodass die diesbezüglichen Einwände der Bf nicht stichhaltig sind.

III.7. Zur geltend gemachten Unionsrechtswidrigkeit:

a) Nach der Rechtsprechung des EuGH kann ein Glücksspielmonopol geeignet sein, einerseits die Niederlassungsfreiheit und andererseits die Dienstleistungsfreiheit zu beschränken (EuGH Rs Gambelli, C-243/01; Rs Pfleger u.a., C-390/12).

Wie festgestellt, ist die Bf eine Gesellschaft nach X Recht mit Sitz in X, X, X, X, und einer Zweigniederlassung in Österreich an der Adresse X, X. Demzufolge ist auch ein entsprechender grenzüberschreitender Sachverhalt gegeben, sodass der Schutzbereich der unionsrechtlichen Grundfreiheiten grundsätzlich eröffnet ist.

Die behauptete Unionsrechtswidrigkeit liegt insbesondere aus nachfolgenden Gründen jedoch nicht vor:

Gemäß Art. 52 AEUV iVm Art. 62 AEUV können mitgliedstaatliche Eingriffe in die Freiheiten aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sein. Auch Beschränkungen von Glücksspieltätigkeiten können nach

dem EuGH (vgl. etwa Rs Pfleger u.a., C-390/12, mwN) durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein. Von den Mitgliedstaaten auferlegte Beschränkungen haben den vom EuGH aufgestellten Voraussetzungen Rechnung zu tragen. Sowohl Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit als auch Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit können durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, wenn sie geeignet sind, die Verwirklichung dieser Ziele in dem Sinne zu gewährleisten, dass sie kohärent, systematisch und verhältnismäßig sind (vgl. EuGH Rs Gambelli, C-243/01; siehe weiters EuGH Rs Dickinger und Ömer, C-347/09; EuGH Rs Pfleger, C-390/12; VwGH 29.5.2015, Ro 2014/17/0049; VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121).

Die Zielsetzungen des Glücksspielmonopols (v. a. Verminderung der Gelegenheiten zum Spiel und Gewährleistung von Spielerschutz) vermögen nach den Feststellungen eine Beschränkung der Glücksspieltätigkeiten im Sinne der Judikatur des EuGH zu rechtfertigen. Auch der Verfassungsgerichtshof hat bereits festgehalten, dass der österreichische Rechtsrahmen im Hinblick auf die Regulierung des Glücksspielsektors den in der Rechtsprechung des EuGH festgelegten Anforderungen entspricht (VfGH 15.10.2016, E 945/2016, E 947/2016, E 1054/2016). Dem evidenten Spielsuchtproblem in Österreich soll gerade auch durch das im GSpG geregelte Monopol entgegengetreten werden, wobei es sich bei der Normierung eines Monopolsystems um eine geeignete Maßnahme handeln kann, um den negativen Erscheinungen unkontrollierten Glücksspiels entgegenzuwirken (vgl. EuGH Rs Pfleger, C-390/12, Rz 41).

Es ist daher zu beurteilen, ob die im GSpG normierten Beschränkungen der Glücksspieltätigkeit in ihren Wirkungen tatsächlich geeignet sind, dieses Ziel in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen. Hinsichtlich der Eignung der im GSpG normierten Beschränkungen der Glücksspieltätigkeit zur Erreichung der genannten Ziele in kohärenter und systematischer Weise ist nicht nur zu prüfen, welche gesetzlichen Vorgaben geregelt sind, sondern auch wie diese umgesetzt werden.

Das GSpG regelt einerseits die Anforderungen an die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung zur Durchführung von Ausspielungen sowie deren Einhaltungsvoraussetzungen, andererseits stellt es Ausspielungen, die ohne Konzession oder Bewilligung durchgeführt werden, unter Strafe und ordnet dazu konkrete Verfolgungsmaßnahmen an. Somit geht aus dem GSpG klar hervor, dass nur jene Glücksspielbetreiber legal Glücksspiele in Form von Ausspielungen anbieten können, die einerseits Inhaber einer Konzession oder Bewilligung sind und andererseits die damit verbundenen Anforderungen fortlaufend erfüllen. Es liegt auf der Hand, dass eine beschränkte Zahl von Konzessionären effektiver zu überwachen ist, als eine unbeschränkte Anzahl an Anbietern (vgl. auch VfGH 6.12.2012, B 1337/11) und somit das im GSpG normierte Konzessions- und Bewilligungssystem dem Spielerschutz dienlich ist.

Die festgestellten Maßnahmen, nämlich insbesondere die Kontrollen der Konzessionäre, die Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels, die Festlegung der Anbindung der Glücksspielautomaten (auch jener in Spielbanken) und VLT der konzessionierten Unternehmen an die Bundesrechenzentrum GmbH, aber auch die Einrichtung der Spielerschutzstelle, zeigen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, dass die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in kohärenter und systematischer Weise erfolgt.

Auch in der Rechtsprechung der Höchstgerichte wird betont, dass die unionsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkungen der Glücksspieltätigkeit von der tatsächlichen Wirkung der Regelungen abhängig ist (so etwa VwGH 24.4.2015, Ro 2014/17/0126; OGH 20.1.2015, 4 Ob 231/14w; VfGH 15.10.2016, E 945/2016, E 947/2016, E 1054/2016). Nach der Rechtsprechung des EuGH (Rs Admiral Casinos & Entertainment AG, C-464/15) ist hierbei nicht nur auf die Zielsetzung im Moment des Erlasses der Regelung abzustellen, sondern auch auf die Auswirkungen der Regelung seit deren Erlass, wobei Gerichte damit nicht angeleitet werden, dies „empirisch mit Sicherheit“ feststellen zu müssen.

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt, insbesondere den durchgeführten Spielerschutzmaßnahmen durch die konzessionierten Betreiber und dem dargestellten Spielverhalten in Österreich (bezogen auf den Vergleichszeitraum 2009 bis 2015), erachtet das erkennende Gericht auch hinsichtlich der tatsächlichen Wirkungen der Regelungen des GSpG eine unionsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkungen der Glücksspieltätigkeit als gegeben.

Insbesondere ergibt sich aus den Feststellungen, dass es zu keiner Ausbreitung der Glücksspielsucht seit 2009 in Österreich gekommen ist. Gerade beim im Hinblick auf spielbedingte Probleme besonders risikoreichen Automatenglücksspiel ist die Prävalenz des problematischen und pathologischen Spielens (von ca. 13,5% [2009] auf ca. 8,1% [2015] bei Automaten in Casinos und von ca. 33,2% [2009] auf ca. 27,2% [2015] bei Automatenaufstellungen außerhalb von Casinos) seit 2009 zurückgegangen. Auch ist der durchschnittliche Geldeinsatz im Automatenglücksspielbereich außerhalb von Spielbanken merklich gesunken. Es zeigt sich auch, dass die Prävalenzwerte für die Automatenspiele der konzessionierten „Casinos Austria“ im Vergleich zu den (häufig auch nicht bewilligten) Ausspielungen in Spielhallen, Kneipen oder Tankstellen eher gering ausfallen.

b) Zum Vorbringen betreffend die Entscheidung EuGH 12.9.2019, C-64/18 u.a.:

Auch aus dem von der Bf ins Treffen geführten jüngsten Urteil des EuGH vom 12. September 2019, Maksimovic, in den verbundenen Rs C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, wonach bestimmte Strafnormen des § 28 AuslBG bzw.

des früher noch geltenden § 7i AVRAG dem Art. 56 AEUV entgegenstehen würden, lässt sich die Unionsrechtswidrigkeit des GSpG nicht ableiten.

In diesem Zusammenhang gilt es zunächst für das gegenständliche Verfahren vorauszuschicken, dass das EuGH-Verfahren in der Rechtssache C-64/18 und andere Verwaltungsübertretungen bzw. verhängte Geld- und bei Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen nach arbeitsrechtlichen Verpflichtungen zum Gegenstand hatte. Daher stellen sich beim hier relevanten Betriebsschließungsverfahren gemäß § 56a GSpG von vornherein bestimmte Fragen nicht (etwa eine allfällige unverhältnismäßige Kumulation von [Mindest-] Strafen, überschießende Ersatzfreiheitsstrafen oder ein 20%iger Verfahrenskostenbeitrag im Falle eines erfolglosen Rechtsmittels). Bereits aus diesem Grunde sind am Maßstab der mit dem ergänzenden Vorbringen ins Treffen geführten EuGH-Rechtsprechung für Betriebsschließungsverfahren nach dem GSpG wesentliche Unterschiede auszumachen.

Die durch die jüngere Rechtsprechung (siehe neben dem obzitierten EuGH-Judikat insbesondere VwGH 15.10.2019, Ra 2019/11/0033 bis 0034-6) herausgebildeten Grundsätze in Bezug auf die (Nicht-) Anwendung des Kumulationsprinzips nach dem VStG betreffender und anderer Bestimmungen (etwa Fragen von allfällig überschießenden Mindest- und Ersatzfreiheitsstrafen) sind nämlich im gegebenen Fall auch deshalb als nicht einschlägig zu qualifizieren, weil die dazu ergangenen Aussagen der beiden Gerichte spezifisch auf die Bereithaltung bzw. -stellung (Vorlage) bestimmter Dokumente, insbesondere von Lohnunterlagen und Beschäftigungsbewilligungen, nach den entsprechenden Bestimmungen des früheren AVRAG abzielen. Damit werden in ihrem Kerngehalt insbesondere Verstöße gegen Ordnungs- bzw. Formvorschriften in Bezug auf die Vorlage von (Lohn-) Unterlagen (auch zumindest teils) in „nicht [...] besonderer Schwere“ (VwGH 15.10.2019, Ra 2019/11/0033 bis 0034-6, Rz 26) erfasst, nicht aber etwa Übertretungen bezüglich einer erwiesenen tatsächlichen und weitaus gewichtigeren Unterentlohnung bzw. Sozialdumping selbst.

Das von der Bf zitierte Urteil des EuGH befasste sich daher „lediglich“ mit Ordnungswidrigkeiten (Nichtbereithaltung bzw. -stellung von bestimmten Unterlagen zu Kontrollzwecken in Bezug auf allfälliges Lohn- und Sozialdumping) im Zusammenhang mit grundsätzlich erlaubten Handlungen, wie der Entsendung von Arbeitnehmern von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat. Dementgegen handelt es sich bei Verstößen gegen verbotene Ausspielungen bzw. gegen das GSpG gerade nicht um bloße Ordnungswidrigkeiten bzw. um keine Formfehler. Dies bereits deshalb, weil nach den glücksspielrechtlichen Bestimmungen nicht bloße Verstöße gegen Kontrollzwecken dienende Vorschriften (einer an sich erlaubten Handlung) geahndet werden, sondern vielmehr unmittelbar verbotenes Glücksspiel selbst und damit ein unerlaubter Eingriff in das Glücksspielmonopol des Bundes pönalisiert wird.

Dem im ergänzenden Vorbringen der Bf angestellten Vergleich mit den Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz wäre lediglich - wenn überhaupt - erst dann näherzutreten, wenn für grundsätzlich zulässige Ausspielungen nach dem GSpG zur Vereinfachung von Kontrollen bestimmte Unterlagen vorgelegt bzw. bereitgehalten werden müssten. Dies trifft jedoch im gegenständlichen Fall weder zu, noch sind im GSpG derartige vergleichbare - die eigentliche Kontrolle erleichternde - Bereithaltungs- bzw. Bereitstellungsverpflichtungen vorgesehen.

Durch die oben bezeichnete Rechtsprechung des EuGH und Verwaltungsgerichtshofes wird ferner in keiner Weise zum Ausdruck gebracht, dass die ausgesprochenen Grundsätze gemessen an den „bloßen“ arbeitsrechtlichen Ordnungs- bzw. Formvorschriften darüber hinaus für die im Zusammenhang stehenden - und materiellrechtlich freilich verwandten - höherwertiger geschützten Rechtsgüter, nämlich etwa zur Vermeidung der tatsächlichen Unterentlohnung im eigentlichen Sinne bzw. des Sozialdumpings selbst, ebenfalls heranzuziehen sind.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der vorliegenden glücksspielrechtlichen Angelegenheit um eine in wesentlichen Bereichen anders geartete Thematik handelt, insbesondere auch in der Qualifikation des geschützten Rechtsgutes, nämlich nicht „nur“ um die Einhaltung von - in erster Linie Kontrollzwecken dienenden - Ordnungs-/Formvorschriften bei an sich erlaubten Handlungen, sondern vielmehr unmittelbar um verbotene Ausspielungen nach dem GSpG, hält der von der Bf angestrebte Vergleich zur Entscheidung des EuGH (C-64/18 u.a.; in Verbindung mit VwGH Ra 2019/11/0033 bis 0034-6) nicht stand. Ein näheres Eingehen auf die durch diese jüngere Judikatur zur Verletzung von Formvorschriften im Lohn- und Sozialdumpingbereich bewirkten Rechtsfolgen erübrigt sich demnach im gegenständlichen glücksspielrechtlichen Betriebsschließungsverfahren. Eine unverhältnismäßige bzw. unionsrechtswidrige Ausgestaltung der Beschränkungen der Glücksspieltätigkeit ist damit auch mit der soeben erörterten jüngeren Rechtsprechung nicht begründet.

c) Zum Vorbingen betreffend die Werbetätigkeit:

Aus der Rechtsprechung des EuGH ergibt sich, dass Werbung für Glücksspiel nicht generell dem Unionsrecht widerspricht, aber die Werbetätigkeit maßvoll und eng darauf begrenzt werden muss, was erforderlich ist, um Verbraucher zu den kontrollierten Spielernetzwerken zu lenken (vgl. dazu etwa Rs Dickinger/Ömer, C-347/09; Placanica, C-338/04; HIT hoteli u.a., C-176/11; Admiral Casinos und Entertainment AG, C-464-15).

Gemäß § 56 Abs. 1 GSpG haben die Konzessionäre und Bewilligungsinhaber bei ihren Werbeauftritten einen verantwortungsvollen Maßstab zu wahren, wobei die Einhaltung im Aufsichtswege überwacht wird. Bei Beurteilung der Werbetätigkeit

kommt es nicht auf eine einzelne Werbung an, sondern es ist vielmehr die Gesamtheit der Werbemaßnahmen der Konzessionäre bzw. Bewilligungsinhaber heranzuziehen (vgl. auch OGH 27.11.2013, 2 Ob 243/12t).

Aus dem festgestellten Sachverhalt ist abzuleiten, dass die Werbetätigkeit der Konzessionäre bzw. Bewilligungsinhaber in ihrer Gesamtheit im Ergebnis jedenfalls kein Wachstum des gesamten Markts für Glücksspiele bewirkt hat, weshalb dahingestellt bleiben kann, ob jede einzelne Werbemaßnahme jedes Konzessionärs und Bewilligungsinhabers den Vorgaben des EuGH entspricht. Die Werbetätigkeit in ihrer Gesamtheit dient jedenfalls nicht dem Wachstum des gesamten Markts für Glücksspiele. Auch wenn einzelne Werbemaßnahmen für sich genommen geeignet sein sollten, die Spiellust zu wecken bzw. zu verstärken, so hat jedenfalls die Gesamtheit der Werbetätigkeiten nicht zu einer Ausweitung des Glücksspiels geführt. Es haben daher die Gesamtwirkungen der Werbetätigkeit die kohärente und systematische Verfolgung der Ziele des GSpG nicht beeinträchtigt.

Nachdem es in Österreich (bezogen auf den Zeitraum 2009 bis 2015) zu keinem Wachstum des gesamten Glücksspielmarkts gekommen ist und (nach der Rechtsprechung des EuGH) eine Werbung der Konzessionäre für ihre Produkte zum Zweck, den vorhandenen Markt für sich zu gewinnen, jedenfalls zulässig ist (vgl. EuGH Rs Dickinger/Ömer C-347/09, Rz 69), geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Ergebnis davon aus, dass die bisherige Werbetätigkeit der Konzessionäre bzw. Bewilligungsinhaber nicht zur Unionsrechtswidrigkeit der österreichischen Regelungen betreffend die Beschränkungen der Glücksspieltätigkeiten führt.

d) Zusammenfassend ergibt sich daher für das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass bei Gesamtwürdigung aller in diesem Verfahren hervorgekommenen Umstände eine Unionsrechtswidrigkeit durch die österreichischen Beschränkungen der Glücksspieltätigkeiten nicht vorliegt (vgl. VwGH 16.3.2016, 2015/17/0022, sowie VfGH 15.10.2016, E 945/2016, E 947/2016, E 1054/2016). Die von der österreichischen Regelung vorgesehenen Beschränkungen verfolgen vom EuGH anerkannte Gründe des Allgemeininteresses und sind geeignet, diese in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen. Die Beschränkungen erscheinen auch nicht unverhältnismäßig.

e) Zu einer etwaigen Aussetzung des Verfahrens ist auszuführen, dass die Anforderungen an eine Prüfung der Unionsrechtskonformität im Zusammenhang mit einer Monopolregelung im Glücksspielsektor durch die nationalen Gerichte geklärt sind (so ausdrücklich VwGH 15.5.2017, Ra 2017/17/0214, mwN), sodass nach Ansicht des erkennenden Gerichtes ausgehend von den im Verfahren hervorgekommenen Umständen weder ein (weiteres) Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu stellen ist, noch es notwendig erscheint, das gegenständliche Verfahren auszusetzen.

III.8. Zum geltend gemachten Verbotsirrtum:

Dazu ist anzumerken, dass im Betriebsschließungsverfahren der Verdacht ausreicht, dass im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen den Vorschriften des GSpG veranstaltet oder durchgeführt werden und mit Grund anzunehmen ist, dass eine Gefahr der Fortsetzung besteht. Wie bereits oben dargelegt, wird ein Zusammenhang mit einem (verwaltungsbehördlichen) Strafverfahren vom Gesetz in § 56a GSpG nicht verlangt (vgl. VwGH 4.11.2009, 2009/17/0002).

Aus § 56a Abs. 1 GSpG ergibt sich, dass es im Betriebsschließungsverfahren nicht primär auf die Ermittlung eines potenziellen Täters im Sinne des § 52 Abs. 1 GSpG - und somit auf die subjektive Vorwerfbarkeit - ankommt. Da sich ein Verbotsirrtum nur auf die subjektive Tatseite auswirken kann, auf die es aber im gegenständlichen Verfahren nicht ankommt, geht das Vorbringen des Verbotsirrtums ins Leere.

III.9. Zusammenfassend ist daher auszuführen, dass aufgrund des Vorliegens aller Voraussetzungen für die Anordnung einer Betriebsschließung im Sinne des § 56a GSpG und mangels Verfassungs- und Unionsrechtswidrigkeit der Bestimmungen des GSpG die Beschwerde abzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Betriebsschließung nach § 56a GSpG ab, noch fehlt es an einer solchen oder wäre diese als uneinheitlich zu beurteilen. Auch wurde insbesondere die Prüfung der behaupteten Unionsrechtswidrigkeit des GSpG entsprechend den von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. EuGH vorgegebenen Kriterien vorgenommen. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche, über den hier zu beurteilenden Einzelfall hinausgehende Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde

bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer